

Hannah Alter

ist Diplom-Sozialwissenschaftlerin und Referentin im Referat „Handwerk, Gewerbeanzeigen, Insolvenzen“ des Statistischen Bundesamtes. Schwerpunkte ihrer Arbeit sind unter anderem die methodische Weiterentwicklung der Insolvenzstatistiken und der Aufbau einer Statistik über Restrukturierungsverfahren.

Jörg Feuerhake

ist Diplom-Volkswirt und Referent im Referat „Künstliche Intelligenz, Big Data“ des Statistischen Bundesamtes. Er befasst sich unter anderem mit der methodischen Weiterentwicklung und dem Einsatz maschineller Lernverfahren.

Simon Jacob

ist seit seinem Masterabschluss in „International Economics and Public Policy“ Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Statistischen Bundesamt. Zunächst arbeitete er im Referat „Handwerk, Gewerbeanzeigen, Insolvenzen“, unter anderem an der Entwicklung eines Frühindikators für die Insolvenzstatistik. Seit Dezember 2020 ist er für das Referat „Europäische und internationale Koordinierung“ tätig.

INSOLVENZSTATISTIK IN DER CORONA-PANDEMIE – AKTUELLERE ERGEBNISSE DURCH WEBSCRAPING

Hannah Alter, Jörg Feuerhake, Simon Jacob

↘ **Schlüsselwörter:** Insolvenzen – Corona-Pandemie – Webscraping – Experimentelle Daten – Aktualität

ZUSAMMENFASSUNG

Die Insolvenzstatistik ist seit Beginn der Corona-Pandemie noch stärker in den öffentlichen Fokus gerückt. Seit Mai 2020 veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen Frühindikator, der die amtlichen Ergebnisse der Insolvenzstatistik ergänzt. Dadurch ist es möglich, Entwicklungen im bundesweiten Insolvenzgeschehen zwei Monate früher als zuvor zu identifizieren. Für den Frühindikator verwendet das Statistische Bundesamt die Angaben einer öffentlichen Internetseite zu Insolvenzbekanntmachungen, eine bisher ungenutzte Datenquelle. Der Aufsatz beschreibt die Entwicklung sowie die ersten Ergebnisse des Frühindikators und analysiert das aktuelle Insolvenzgeschehen in Deutschland.

↘ **Keywords:** insolvencies – coronavirus pandemic – web-scraping – experimental data – timeliness

ABSTRACT

Since the beginning of the coronavirus pandemic, insolvency statistics have increasingly become a focus of public attention. Since May 2020, the Federal Statistical Office has published a flash indicator to supplement the results of the official insolvency statistics. This enables trends in the total insolvency figures for Germany to be identified two months earlier than before. The Federal Statistical Office uses a new data source, namely a public website with insolvency announcements, for compiling the flash indicator. This article describes the development and first results of the flash indicator, and it analyses the current insolvency situation in Germany.

1

Einleitung

Das Statistische Bundesamt nutzt seit Längerem innovative digitale Werkzeuge und neue digitale Datenquellen, um die Aktualität von Statistiken zu erhöhen und den wachsenden Datenbedarf von Gesellschaft, Wirtschaft und politischen Entscheidungsträgern zu decken. Im Zuge der Corona-Pandemie stieg die Bedeutung von aktuellen und verlässlichen Informationen über die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland besonders stark. Daher veröffentlicht das Statistische Bundesamt seit Mai 2020 unter anderem einen Frühindikator zum Insolvenzgeschehen in Deutschland deutlich vor den amtlichen Ergebnissen aus der Insolvenzstatistik und nutzt dazu die Angaben der öffentlichen Internetseite [insolvenzbekanntmachungen.de](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Insolvenzen/insolvenzbekanntmachungen.de). Aktuelle Angaben aus dieser bisher von der amtlichen Statistik nicht genutzten Datenquelle werden mithilfe von Webscraping aufbereitet und zu einer Statistik verarbeitet.

Die so ermittelten Ergebnisse sind in der aktuellen Situation von großem politischen und gesellschaftlichen Interesse, da sie möglicherweise einen Teil der indirekten Folgen der Corona-Pandemie widerspiegeln. Zur Eindämmung der Pandemie mussten viele Branchen, beispielsweise das Hotel- und Gastgewerbe oder der Handel, seit März 2020 den Betrieb mehrmals vorübergehend einstellen oder zumindest stark einschränken. Die dadurch entstandenen Umsatzeinbußen können zu überschuldeten oder zahlungsunfähigen Unternehmen und damit zu einer erhöhten Anzahl an Insolvenzen führen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie unter anderem mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in den Insolvenzprozess eingegriffen. In dieser Situation soll der Frühindikator dazu beitragen, die Entwicklung der eröffneten Insolvenzverfahren möglichst zeitnah abzubilden.

Der Beitrag erläutert in Kapitel 2 die verschiedenen Arten und den Ablauf eines Insolvenzverfahrens in Deutschland sowie den Meldeweg in der amtlichen Insolvenzstatistik. Die Insolvenzstatistik fokussiert auf Vollständigkeit und Genauigkeit, daher liegen diese Daten erst 70 Tage nach Ende eines Monats vor. Kapitel 3 stellt die Internetseite [insolvenzbekanntmachungen.de](https://www.destatis.de/DE/Presseportal/Neuerscheinungen/Insolvenzen/insolvenzbekanntmachungen.de)

als alternative Datenquelle vor und beschreibt die Erhebung der dort vorhandenen Daten, deren Qualität sowie die Entwicklung eines Frühindikators auf deren Basis. Das derzeitige, von den indirekten Folgen der Corona-Pandemie geprägte Insolvenzgeschehen in Deutschland ordnet Kapitel 4 anhand der Ergebnisse des Frühindikators sowie der tiefer gegliederten amtlichen Statistik ein. Kapitel 5 zieht ein Fazit und zeigt Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Frühindikators auf.

2

Insolvenzstatistik

2.1 Insolvenzverfahren

Ein Insolvenzverfahren soll im deutschen Rechtssystem einen Ausgleich zwischen überschuldeten oder zahlungsunfähigen Schuldner und deren Gläubigern schaffen. Die Insolvenzordnung regelt die Durchführung dieses Ausgleichsprozesses, so sind Insolvenzgerichte für die Aufsicht über Insolvenzverfahren zuständig.

Je nach Schuldner kommen bei Insolvenzen verschiedene Arten von Verfahren infrage. Bei Privatpersonen und ehemals selbstständig Tätigen mit wenigen Gläubigern wird das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt. Wirtschaftlich tätige Akteure¹ durchlaufen sogenannte Regelinsolvenzverfahren. In Deutschland handelt es sich bei rund 30 % der Insolvenzverfahren um Regelinsolvenzverfahren. Zu ihnen zählen in erster Linie alle Verfahren von Unternehmen (rund 55 % der Regelinsolvenzverfahren). [↪ Grafik 1](#)

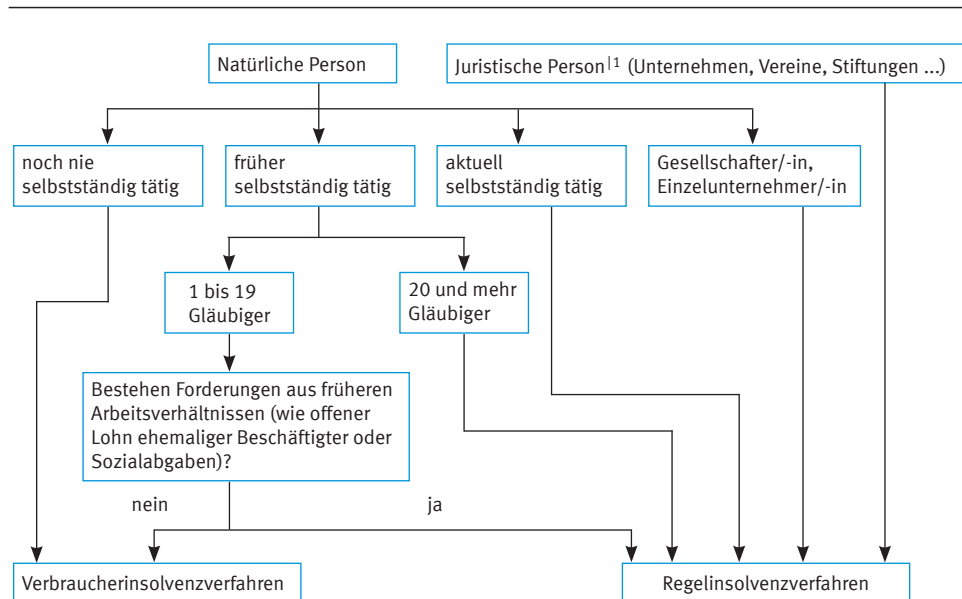
Während natürliche Personen über den Beginn ihres Insolvenzverfahrens weitgehend selbst entscheiden können, besteht für juristische Personen eine Insolvenzantragspflicht.² Erreicht ein juristischer Schuldner den Zustand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung, ist innerhalb von drei Wochen (bei Zah-

1 Dazu zählen sämtliche juristische Personen, aber auch bestimmte natürliche Personen: selbstständig Tätige, ehemals selbstständig Tätige mit unüberschaubaren Vermögensverhältnissen, privat haftende Gesellschafter und Einzelunternehmer.

2 Seit März 2020 gelten für die Insolvenzantragspflicht infolge der Corona-Pandemie unterschiedlich starke Einschränkungen. Die Bundesregierung nutzt diese als wirtschaftspolitische Maßnahme, um die Folgen der Corona-Pandemie einzudämmen.

Grafik 1

Kategorisierung von Insolvenzen bei Gericht



1 Es besteht Insolvenzantragspflicht.

2021 - 0206

lungsunfähigkeit) beziehungsweise sechs Wochen (bei Überschuldung) beim zuständigen Insolvenzgericht ein Insolvenzverfahren zu beantragen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, ist die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die jeweilige verantwortliche Person möglich. Anträge zur Insolvenz können zudem von Gläubigerseite gestellt werden.

Wird der Antrag nicht als unbegründet zurückgewiesen oder von Schuldner- beziehungsweise Gläubigerseite zurückgezogen, entscheidet das Gericht nach Sichtung der relevanten Dokumente über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Verfahren werden mangels Masse abgewiesen, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Natürliche Personen können in diesem Fall eine Stundung der Verfahrenskosten beantragen, bei juristischen Personen folgt die Auflösung des Unternehmens. Die übrigen Insolvenzverfahren werden zu diesem Zeitpunkt eröffnet.

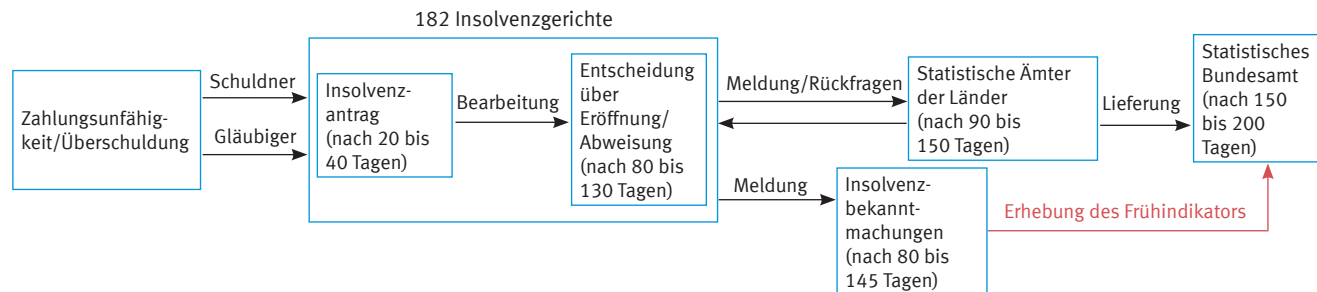
2.2 Statistik über beantragte Insolvenzverfahren

Die Daten der amtlichen Statistik über beantragte Insolvenzverfahren werden bei den für den Ablauf von Insolvenzverfahren zuständigen Insolvenzgerichten erhoben. Die dezentrale Statistik erfasst alle eröffneten Verfahren sowie die mangels Masse abgewiesenen Verfahren. Zunächst übermitteln die Amtsgerichte ihre Daten an das statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Dort erfolgt die Prüfung und Plausibilisierung der Angaben, gegebenenfalls mit Rückfragen bei den Insolvenzgerichten, um dem hohen Anspruch der amtlichen Statistik an die Datenqualität zu entsprechen. Die Statistischen Ämter der Länder übermitteln das plausibilisierte und aggregierte Datenmaterial 60 Tage nach Ablauf des Monats an das Statistische Bundesamt. Als Monatsmonat gilt der Monat, in dem die Entscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens getroffen wird, und nicht der Monat, in dem der Antrag auf die Eröffnung des Verfahrens gestellt wurde.

Das Statistische Bundesamt führt die Daten zusammen und veröffentlicht die Ergebnisse der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren für Deutschland etwa 70

Grafik 2

Meldeweg von Insolvenzen



2021 - 0207

Tage nach Ende des Monats.¹³ Die Statistik stellt die Entwicklung untergliedert nach Art des Schuldners, Wirtschaftszweig, Bundesland, Rechtsform und Alter des Schuldners dar. Zudem wird die Höhe der voraussichtlichen Forderungen, der Insolvenzgrund und die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgebildet. Die Statistik ermöglicht, wichtige Erkenntnisse über die Entwicklung der beantragten Insolvenzverfahren und bestimmte Muster im Insolvenzgeschehen zu gewinnen. [↘ Grafik 2](#)

2.3 Datenlage in der Corona-Pandemie

Die Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen gilt als nachlaufender Konjunkturindikator. In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs, geprägt von hoher Nachfrage und damit verbunden hohen Umsätzen, sinkt die Zahl der insolventen Unternehmen. Hingegen führt eine anhaltende Phase mit abnehmender Nachfrage bei gleichzeitig steigenden oder gleichbleibenden Kosten wie Mieten oder Löhnen dazu, dass mehr Unternehmen in die Situation geraten, einen Insolvenzantrag stellen zu müssen. Darüber hinaus sind das Zinsniveau und betriebswirtschaftliche Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote für die Insolvenzentwicklung mitentscheidend (Röhl/Vogt, 2020).

Statistische Informationen über die Entwicklung der Insolvenzen in konjunkturell unsicheren Zeiten wie der seit März 2020 anhaltenden Corona-Pandemie sind hoch relevant und stark nachgefragt. Um die Auswirkungen

gen auf die Wirtschaft frühzeitig erkennen und mögliche Gegenmaßnahmen zeitnah ergreifen zu können, sind Daten von größtmöglicher Aktualität erforderlich. Die Statistik über beantragte Insolvenzverfahren kommt trotz sehr belastbarer und detaillierter Ergebnisse bei der zeitnahen Abbildung des Insolvenzgeschehens an ihre Grenzen. Insgesamt liegen zwischen dem ökonomisch relevanten Zeitpunkt¹⁴ – dem eintretenden Insolvenzgrund wie Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung – und der Abbildung in der Statistik in der Regel zwischen 150 bis 200 Tage, also fünf bis sechseinhalb Monate. Dies ist zum einen auf gesetzlich festgelegte Fristen im dargestellten Prozess und zum anderen auf die Bearbeitungszeit der Gerichte und der amtlichen Statistik zurückzuführen.

Der Zeitraum zwischen Antragstellung und der Entscheidung bei Gericht hängt von verschiedenen Faktoren ab und variiert mitunter stark. Aktuelle Untersuchungen (Müller, 2021) lassen darauf schließen, dass über 75 % der beantragten Insolvenzverfahren innerhalb von 83 Tagen entschieden wird. Erst nach dieser Entscheidung gehen die Daten in die Statistik ein. Die Meldung der Insolvenzgerichte an die Statistischen Ämter der Länder hat laut Insolvenzstatistikgesetz 14 Tage nach Ende des Monats, in dem die Entscheidung über das Verfahren getroffen wurde, zu erfolgen. Dann beginnt der beschriebene Plausibilisierungsprozess in der amtlichen Statistik.

³ Den Statistischen Ämtern der Länder steht es frei, ihre Ergebnisse bereits früher zu veröffentlichen.

⁴ Das ist der Zeitpunkt, an dem der Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) eintritt.

3

Nutzung der Insolvenzbekanntmachungen

3.1 Datenquelle

Der gestiegenen Nachfrage nach einer aktuellen Abbildung des Insolvenzgeschehens in Deutschland kommt das Statistische Bundesamt mit der Veröffentlichung eines Frühindikators nach. Zu dessen Berechnung werden die Angaben der Internetseite *insolvenzbekanntmachungen.de*, genutzt. Die Insolvenzordnung sieht in § 9 Absatz 1 und § 30 die öffentliche Bekanntmachung aller in Deutschland eröffneten und abgewiesenen Insolvenzverfahren vor. Ähnliche Regelungen gelten für viele weitere Entscheidungen, die im Laufe eines Insolvenzverfahrens anfallen. Seit 2002 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung elektronisch, zentral und länderübergreifend auf der vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen betriebenen Internetseite *insolvenzbekanntmachungen.de*. Alle Insolvenzgerichte sind dazu verpflichtet, unmittelbar nach der Entscheidung über Eröffnung oder Abweisung eines Insolvenzverfahrens diese Informationen an die Betreiber der Internetseite zu senden, wo sie anschließend veröffentlicht werden. Die Zeitspanne zwischen der Entscheidung bei Gericht und der Veröffentlichung beträgt nach Beobachtungen im Zuge des hier vorgestellten Projekts bei über 90 % der Verfahren weniger als sieben Tage, meistens sogar weniger als zwei Tage.⁵

Zum Schutz der Antragstellenden bestehen datenschutzrechtliche Zugriffseinschränkungen auf *insolvenzbekanntmachungen.de*. Zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung eines Beschlusses im Verfahren ist der jeweilige Beschluss nicht mehr uneingeschränkt abrufbar. Um ihn nach dieser Zeit wieder aufzufinden, müssen das Gericht und das verwendete Aktenzeichen bekannt sein (§ 2 Insolvenzordnung). Außerdem wer-

⁵ Eine Auswertung von knapp 21 000 Eröffnungsbeschlüssen aus dem ersten Halbjahr 2020, demnach unter Corona-Bedingungen, ergab, dass die meisten Beschlüsse (Modus) am gleichen Tag veröffentlicht wurden. Im Schnitt lagen etwas mehr als zwei Tage zwischen Beschluss und Veröffentlichung. Knapp 58 % der untersuchten Beschlüsse wurden am gleichen Tag oder einen Tag später veröffentlicht. In rund 75 % der Fälle lagen drei oder weniger Tage zwischen Beschlussfassung und Veröffentlichung. Bei rund 92 % der Beschlüsse waren es weniger als sieben Tage.

den nach § 3 Insolvenzordnung alle Veröffentlichungen zu einem Verfahren sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht.

Neben der amtlichen Statistik über beantragte Insolvenzverfahren besteht mit den Insolvenzbekanntmachungen auf Basis von § 9 Absatz 1 und § 30 Insolvenzordnung eine zusätzliche Datenquelle zum Insolvenzgeschehen in Deutschland. Beide Datenquellen basieren auf den Angaben der Insolvenzgerichte. Die Internetseite *insolvenzbekanntmachungen.de* ist eine allgemein zugängliche Datenquelle, die Nutzung dieser Daten bedarf nach § 5 Absatz 5 Bundesstatistikgesetz keiner eigenen Rechtsgrundlage und ist unter den gegebenen Datenschutzbestimmungen rechtens.

3.2 Methodik

Die Idee, die Angaben zu den eröffneten Insolvenzverfahren zu erheben, entstand als Nebenprodukt einer Machbarkeitsstudie zum Einsatz von Web scraping zur Unterstützung der Aufbereitung der Insolvenzstatistiken im Statistischen Bundesamt. Zunächst sollte die Datenquelle zu Plausibilisierungszwecken genutzt werden, insbesondere für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung. Es geht dabei hauptsächlich darum, Bekanntmachungen über Entscheidungen im Insolvenzverfahren zu identifizieren, die zeitnah zu Meldungen durch Insolvenzverwaltende führen sollten. Dies sind unter anderem Beschlüsse über die Beendigung der Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiungen, Versagungen der Restschuldbefreiung sowie Beschlüsse über die Eigenverwaltung und zu Verfahren mit Insolvenzplänen. Hierfür wurde ein Web scraping-Projekt ins Leben gerufen, um zunächst die Qualität der Daten und die Machbarkeit zu prüfen. Im Zuge dieses Projekts wurde auch die Anzahl der Eröffnungen von Insolvenzverfahren ausgewertet, um dadurch Rückschlüsse auf die Qualität der Daten auf der Internetseite zu ziehen. Die hohe Konsistenz der Daten mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik führte anschließend dazu, eine Veröffentlichung der Daten über eröffnete Verfahren in Erwägung zu ziehen.

Da die experimentellen Ergebnisse zu Eröffnungen von Insolvenzverfahren ein Nebenprodukt der Studie zur Prüfung der Nutzbarkeit für Plausibilitätsprüfungen sind, ist der Erhebungsprozess identisch. Für Plausibi-

litätsprüfungen werden zunächst alle auf der Webseite veröffentlichten Beschlussdokumente der Gerichte zu Insolvenzverfahren per Webscraping ausgelesen. Die Dokumente liegen auf *insolvenzbekanntmachungen.de* als HTML-Dokumente vor.

Für die Plausibilisierung und für die Erhebung der Anzahl der Eröffnungen werden die Beschlussdokumente zunächst kategorisiert. Dazu werden das Gericht, das Aktenzeichen sowie die Art der Bekanntmachung aus dem Dokument ausgelesen. Der Beschlusstext wird in einem zweiten Schritt zusätzlich nach einer Reihe charakteristischer Textmuster durchsucht. Die gefundenen Textmuster in Verbindung mit der vorher ermittelten Art der Bekanntmachung ermöglichen dann, den vorliegenden Beschluss in eine der für die Machbarkeitsstudie relevanten Beschlusskategorien einzuordnen.

Die Information über Gericht, Aktenzeichen, Beschlussart und die ermittelte Kategorie werden für die Plausibilisierung und die Auswertungen der Eröffnungen von Insolvenzverfahren gespeichert, alle weiteren identifizierenden Merkmale aus Datenschutzgründen ignoriert.

Dieses Verfahren ermöglicht es, mit hoher Sicherheit sowohl die für die Plausibilisierung relevanten Beschlüsse als auch die Fälle über eröffnete Insolvenzverfahren zu identifizieren und danach die Beobachtungen zu Fallzahlen zu aggregieren.

Auf der Internetseite *insolvenzbekanntmachungen.de* werden neben den Bekanntmachungen zu Regelinsolvenzen auch die zu Verbraucherinsolvenzen veröffentlicht. Tieferegliederte Informationen zur Schuldnerart stehen nicht zur Verfügung. Da in der Veröffentlichung der Daten über eröffnete Verfahren die Zahl der wirtschaftlich relevanten Regelinsolvenzen im Mittelpunkt steht, müssen diese identifiziert werden. Dies gelingt anhand der Struktur des Aktenzeichens des jeweiligen Insolvenzverfahrens. Hat das Gericht das Registerzeichen „IN“ vergeben, handelt es sich um ein Regelinsolvenzverfahren.⁶ Die damit erhobene und aggregierte

⁶ Die Gerichtsaktenzeichen werden bundesweit nach einem einheitlichen Muster gebildet. Die Aktenordnungen der einzelnen Bundesländer sehen dabei vor, dass Regelinsolvenzverfahren das Registerzeichen „IN“ führen. Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 Insolvenzordnung tragen das Registerzeichen „IK“. Zusätzlich gibt es eine Reihe von speziellen Insolvenzverfahren, die das Registerzeichen „IE“ tragen.

Gesamtzahl der eröffneten Regelinsolvenzen bildet die Basis des berechneten Frühindikators.

Das Webscraping einschließlich der Identifikation der Beschlüsse wird mit der Statistiksoftware R durchgeführt. In R stehen sowohl für die Parametrisierung der Suchanfragen, die auf *insolvenzbekanntmachungen.de* durch die Query-Komponente der URL erfolgt, als auch für das strukturierte Auslesen der Dokumente und Analysieren der Beschlusstexte effiziente Methoden zur Verfügung.⁷

3.3 Ergebnisse und Datenqualität

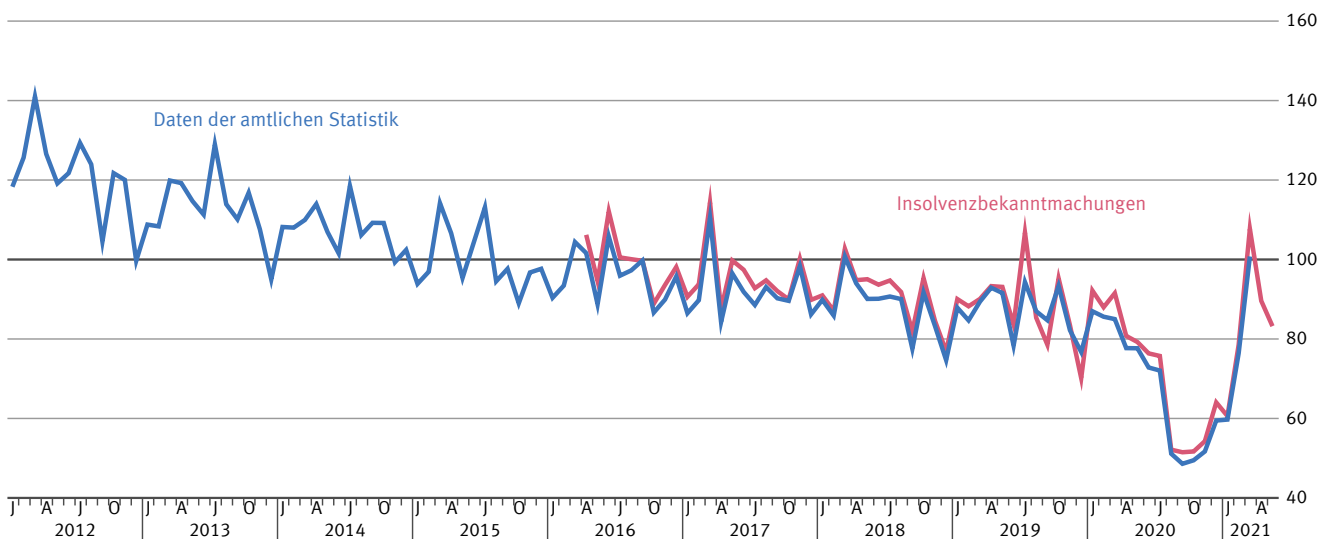
Der neue Frühindikator zur Insolvenzentwicklung in Deutschland wurde erstmals im Mai 2020 für den Berichtsmonat April 2020 und rückwirkend für die Entwicklung seit April 2016 veröffentlicht. Er spiegelt die Entwicklung der eröffneten Regelinsolvenzverfahren in Deutschland wider. Diese Entwicklung ist aus wirtschaftlicher Sicht hoch relevant, da diese Verfahrensart für alle wirtschaftlich aktiven Einheiten angewendet wird (siehe Grafik 1). Eine exakte Gliederung in Unternehmen, selbstständig Tätige, freiberuflich und anderweitig Tätige, wie sie die amtliche Statistik bietet, ist nicht möglich, da diese Informationen auf den Insolvenzbekanntmachungen nicht ausgewiesen werden können.

Seit dem Berichtsmonat April 2020 veröffentlicht das Statistische Bundesamt den Indikator monatlich zeitgleich mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik des zwei Monate zurückliegenden Berichtsmonats. Der Frühindikator zeigt so bereits wenige Tage nach Ende des Monats eine Tendenz in der Entwicklung des Insolvenzgeschehens. Die Darstellung der Daten erfolgt in Form von Veränderungsraten zum Vorjahresmonat und ist somit vergleichbar mit der Darstellung der Insolvenzentwicklung in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik über beantragte Insolvenzverfahren.

➤ Grafik 3 zeigt die Entwicklung der Regelinsolvenzverfahren zum einen mit den Daten der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren seit dem Jahr 2008 und zum anderen mit den Ergebnissen des Frühindikators seit April 2016. Die beiden unterschiedlichen Datenquellen weisen

⁷ Für das Webscraping-Projekt werden neben den Basispaketen die R-Pakete *downloader*, *XML*, *RCurl*, *stringi* und *stringr* eingesetzt.

Grafik 3
Eröffnete Regelinsolvenzverfahren
 2015 = 100



Quelle: Statistisches Bundesamt, Insolvenzbekanntmachungen.de

2021 - 0208

für die Regelinsolvenzverfahren einen sehr ähnlichen Verlauf auf. Das führt zu einer hohen Korrelation⁸ bei den Veränderungsraten, wie [Tabelle 1](#) zu entnehmen ist.

Tabelle 1
Monatliche Veränderungsdaten für eröffnete Regelinsolvenzverfahren

	Amtliche Statistik	Insolvenzbekanntmachungen
	Veränderung zum Vorjahresmonat in %	
April 2020	- 16,4	- 13,4
Mai 2020	- 15,2	- 14,9
Juni 2020	- 7,0	- 8,6
Juli 2020	- 23,6	- 29,1
August 2020	- 41,2	- 38,9
September 2020	- 42,7	- 34,4
Oktober 2020	- 47,0	- 45,7
November 2020	- 37,1	- 35,0
Dezember 2020	- 22,5	- 8,7
Januar 2021	- 31,3	- 34,2
Februar 2021	- 10,7	- 10,7
März 2021	+ 18,6	+ 17,7
April 2021	(VÖ Anfang Juli)	+ 10,9
Mai 2021	(VÖ Anfang August)	+ 5,0

8 Der Korrelationskoeffizient beträgt 0,96.

Beide Datenquellen belegen seit Beginn der Coronapandemie eine Abnahme der Anzahl der eröffneten Regelinsolvenzverfahren im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat. Mit Ausnahme der Monate Juni und Juli 2020 haben dabei die Daten der Insolvenzbekanntmachungen diesen Rückgang schwächer dargestellt als die Insolvenzstatistik. Besonders deutlich unterscheiden sich die Daten für Dezember 2020: Die amtliche Statistik weist einen Rückgang der Insolvenzverfahren um 22,5% aus, der Frühindikator dagegen nur einen Rückgang von 8,7%. Im Gegensatz dazu konnte die amtliche Statistik im Juli 2020 den Rückgang um 29,1% aus den Insolvenzbekanntmachungen nicht im gleichen Maße bestätigen (- 23,6%). Die deutliche Abweichung zwischen den Veränderungsdaten im Dezember ist vermutlich zu einem großen Teil auf das Meldeverhalten der Insolvenzgerichte am Jahresende zurückzuführen. Den beobachteten Unterschied in den Ergebnissen erklären weitere, strukturelle Gründe:

Zunächst werden die amtlichen Ergebnisse wie geschildert nach Beschlussdatum ausgewiesen, die Webscraping-Werte auf Basis der Insolvenzbekanntmachungen dagegen nach Veröffentlichungsdatum aggregiert. Da zwischen Beschluss und Veröffentlichung im Durch-

schnitt zwei bis drei Tage vergehen, entstehen hier Unterschiede, die einen Teil der Abweichungen erklären. Weiterhin kommt es vor, dass Bekanntmachungen korrigiert und fast gleichlautend nochmals veröffentlicht werden. Dann verändert sich der Veröffentlichungszeitpunkt. Der Veröffentlichungszeitpunkt ist aber Teil des Identifikators einer Bekanntmachung, sodass solche Meldungen unter Umständen doppelt gezählt werden.

Insgesamt weisen die Ergebnisse des Frühindikators eine hohe Korrelation zu denen der amtlichen Statistik auf. Da Eröffnungsquoten zudem relativ konstant sind⁹, gibt der Frühindikator damit frühzeitig Hinweise über die Richtung und das Ausmaß der Entwicklung der Regelinsolvenzverfahren.

Aufgrund der nachweislich hohen Qualität der Daten der Insolvenzbekanntmachungen traf das Statistische Bundesamt bereits zu Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 die Entscheidung, diese in Form von Veränderungsraten zu veröffentlichen. Damit konnte in einer entscheidenden Phase wirtschaftlicher Unsicherheit der hohe Bedarf aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft an aktuellen Daten zum Insolvenzgeschehen gedeckt werden.

4

Entwicklung der Insolvenzen in der Corona-Pandemie

Die in Tabelle 1 dargestellten Veränderungsraten beider Datenquellen zum Insolvenzgeschehen signalisierten bereits in einer frühen Phase der Corona-Pandemie einen rückläufigen Trend an eröffneten Verfahren von wirtschaftlich tätigen Akteuren in Deutschland. Mit Blick auf die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und den Rückgang der deutschen Wirtschaftsleistung um 5 % im Jahr 2020 wäre dagegen eine gegenteilige Entwicklung zu erwarten gewesen. Den rückläufigen Trend bestätigten die amtlichen Zahlen: Im Jahr 2020 sank die Zahl der eröffneten Regelinsolvenzverfahren bis einschließlich Oktober stetig, erst im November zeichnete sich mit 5 % Anstieg im Vergleich zum Oktober

eine Trendumkehr ab. Sie setzte sich im Dezember mit einem Anstieg der eröffneten Regelinsolvenzverfahren um 18 % im Vergleich zum Vormonat fort.

Im Jahr 2021 setzte sich dieser Anstieg mit Ausnahme des Januars (– 5 %) fort. Im Februar (+ 30 %) und im März (+ 37 %) stieg die Zahl der eröffneten Regelinsolvenzen jeweils deutlich gegenüber dem jeweiligen Vormonat. Diese Entwicklung setzte sich im April und Mai 2021 nicht fort. So sank die Zahl der eröffneten Regelinsolvenzverfahren im Vergleich zum Vormonat um 17 beziehungsweise 7 %.

Für die Betrachtung der Folgen der Corona-Pandemie in Bezug auf Regelinsolvenzverfahren eignen sich besonders die Ergebnisse der amtlichen Statistik zu den Unternehmensinsolvenzen, da hier tief gegliederte Daten für verschiedene Schuldnerarten vorliegen. [↘ Tabelle 2](#) (auf Seite 66) Im Jahr 2020 gab es in Deutschland 15 841 Unternehmensinsolvenzen, 15,5 % weniger als im Jahr 2019. Das war der niedrigste Stand seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999. Einen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen hatte es zuletzt in dem durch die Finanzkrise geprägten Jahr 2009 gegeben (+ 11,6 % gegenüber 2008). Von den 15 841 Unternehmensinsolvenzen des Jahres 2020 wurden 11 063 Verfahren eröffnet und 4 778 mangels Masse abgewiesen. Deren Anteil an allen Insolvenzverfahren ist mit 30,2 % leicht angestiegen, er schwankte in den Jahren 2015 bis 2019 zwischen 26,5 und 28,3 %. Auch die Insolvenzzahlen in einzelnen, stark von den Einschränkungen durch die Coronakrise betroffenen Branchen sind niedriger als erwartet: Sowohl im Handel (einschließlich Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen) als auch im Gastgewerbe ging die Zahl der beantragten Insolvenzen überdurchschnittlich stark zurück (– 22,1 beziehungsweise – 17,7 %). Der Rückgang im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung lag mit – 12,7 % unter dem Durchschnitt. [↘ Tabelle 3](#) auf Seite 67

Die Ergebnisse zeigen, dass sich die durch die Coronakrise verursachte wirtschaftliche Not vieler Unternehmen (noch) nicht in einem Anstieg der Insolvenzverfahren widerspiegelt. Ein Grund dafür ist mit Sicherheit die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht als Teil der staatlich ergriffenen konjunkturellen Stützungsmaßnahmen für Unternehmen und andere wirtschaftlich relevante Akteure. Dazu zählen auch das Kurzarbeitergeld

⁹ Die Eröffnungsquote bei Regelinsolvenzen lag im Jahr 2020 mit 75,3 % leicht unter dem Wert der Vorjahre (2015 bis 2019 lag sie zwischen 77,7 und 78,8 %).

Tabelle 2

Unternehmensinsolvenzen 2020

	Insolvenzverfahren				Verfahren insgesamt 2019	Veränderung 2020 gegenüber 2019	Betroffene Arbeitnehmer/-innen	Voraussichtliche Forderungen
	insgesamt	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen				
	Anzahl							
Insgesamt	15 841	11 063	4 778	X	18 749	- 15,5	187 895	44 077,3
	nach Rechtsformen							
Einzelunternehmen	4 904	3 798	1 106	X	6 915	- 29,1	8 936	947,6
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 183	893	290	X	1 353	- 12,6	30 023	3 286,7
darunter:								
GmbH & Co. KG	903	712	191	X	1 044	- 13,5	25 493	2 951,2
GbR	175	112	63	X	196	- 10,7	605	49,4
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	9 422	6 170	3 252	X	10 060	- 6,3	142 344	36 531,7
GmbH ohne Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)	7 457	5 329	2 128	X	7 878	- 5,3	139 771	36 340,8
Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt)	1 965	841	1 124	X	2 182	- 9,9	2 573	190,9
Aktiengesellschaft, KGaA	84	65	19	-	115	- 27,0	3 920	2 810,8
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	60	20	40	X	75	- 20,0	108	12,6
Sonstige Rechtsformen	188	117	71	X	231	- 18,6	2 564	488,0
	nach dem Alter der Unternehmen							
unter 8 Jahre alt	7 709	4 991	2 718	X	9 519	- 19,0	36 837	17 421,0
darunter: bis 3 Jahre alt	3 660	2 340	1 320	X	4 672	- 21,7	17 573	10 682,9
8 Jahre und älter	6 188	4 700	1 488	X	6 892	- 10,2	148 025	26 000,0
Unbekannt	1 942	1 372	570	X	2 338	- 17,0	3 033	656,3
	nach der Zahl der Arbeitnehmer/-innen							
1 Arbeitnehmer/-in	1 427	954	473	X	1 620	- 11,9	1 427	1 347,2
2 bis 5 Arbeitnehmer/-innen	1 979	1 627	352	X	2 512	- 21,2	6 292	1 184,8
6 bis 10 Arbeitnehmer/-innen	928	837	91	X	1 138	- 18,5	7 172	3 507,0
11 bis 100 Arbeitnehmer/-innen	1 526	1 477	49	X	1 857	- 17,8	45 689	5 368,2
Mehr als 100 Arbeitnehmer/-innen	293	292	1	X	212	+ 38,2	127 315	21 907,4
Unbekannt oder ohne Arbeitnehmer/-in	9 688	5 876	3 812	X	11 410	- 15,1	X	10 762,6

und die Corona-Hilfskredite, die ebenfalls dazu geführt haben könnten, dass weniger Unternehmen Insolvenz beantragen mussten. Die Aussetzung wurde im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht eingeführt und galt zunächst bis Ende September 2020. Sie war für Unternehmen bestimmt, die infolge der Corona-Pandemie von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedroht waren. Auch bei Insolvenzanträgen von Gläubigerseite wurde vorausgesetzt, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 und damit vor der Corona-Pandemie vorlag. Ab dem 1. Oktober 2020 war ein Insolvenzantrag bei Zahlungsunfähigkeit wieder verpflichtend, bei Überschuldung galt die Befreiung bis

zum Jahresende. Für Unternehmen, bei denen die Auszahlung der seit dem 1. November 2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen noch aussteht, war die Insolvenzantragspflicht weiterhin ausgesetzt (Röhl, 2020; Sachverständigenrat-Sondergutachten, 2020; Sachverständigenrat-Jahresgutachten, 2021; Statistisches Bundesamt, 2021a). Seit dem 1. Mai 2021 gilt die Insolvenzantragspflicht wieder ausnahmslos. Diese gesetzlichen Vorgaben haben Einfluss auf die bei Unternehmensinsolvenzen anzugebenden Eröffnungsgründe. Deren Verteilung im Jahr 2020 unterscheidet sich von der in den Jahren 2015 bis 2019. Dabei ist einerseits der Anteil der Zahlungsunfähigkeit von 53,3% im Jahr 2019 um über 6 Prozentpunkte auf 47,1% deutlich gesunken.

Tabelle 3

Beantragte Unternehmensinsolvenzen nach Wirtschaftszweigen 2020

	Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber 2019
	Anzahl	%
Insgesamt	15 841	- 15,5
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	102	- 18,4
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	6	- 40,0
Verarbeitendes Gewerbe	1 381	- 7,2
Energieversorgung	76	- 20,0
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	48	+ 6,7
Baugewerbe	2 500	- 17,9
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2 466	- 22,1
Verkehr und Lagerei	1 100	- 19,0
Gastgewerbe	1 775	- 17,7
Information und Kommunikation	502	- 19,4
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	371	- 7,3
Grundstücks- und Wohnungswesen	451	- 10,5
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1 754	- 12,3
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1 719	- 7,6
Erziehung und Unterricht	154	- 29,7
Gesundheits- und Sozialwesen	337	- 16,4
Kunst, Unterhaltung und Erholung	365	- 12,7
Sonstige Dienstleistungen	734	- 12,2

Andererseits wurde entsprechend häufiger Zahlungsunfähigkeit kombiniert mit Überschuldung als Eröffnungsgrund genannt (2020: 50,3%; 2019: 44,4%).

Zudem zeigt die tiefergehende Analyse der Ergebnisse der amtlichen Statistik weitere auf die aktuelle wirtschaftliche und rechtliche Situation infolge der Pandemie zurückzuführende Entwicklungen: Die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger aus beantragten Unternehmensinsolvenzen beliefen sich im Jahr 2020 auf knapp 44,1 Milliarden Euro, 2019 hatten sie noch bei rund 26,8 Milliarden Euro gelegen. Dieser Anstieg bei rückläufiger Zahl der Unternehmensinsolvenzen ist darauf zurückzuführen, dass 2020 mehr wirtschaftlich bedeutende Unternehmen ein Insolvenzverfahren angemeldet haben als 2019. So waren mit 187 895 mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Unternehmensinsolvenzen betroffen als im Jahr 2019 (143 666). Die Zahl der betrof-

fenen Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist ebenfalls deutlich gestiegen (+ 38,2%). Für Unternehmen mit weniger als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurden dagegen im Jahr 2020 deutlich weniger Insolvenzanträge gestellt als im Jahr 2019. Dabei liegt der Rückgang der gestellten Insolvenzanträge bei den Unternehmen mit nur einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer mit - 11,9% unter dem Durchschnitt. Viele kleine Unternehmen sind aufgrund ihrer Rechtsform (siehe Grafik 1) nicht von der Insolvenzantragspflicht betroffen und deren Aussetzung hat demnach einen weniger großen Effekt. Diese Unternehmen und andere kleinere wirtschaftliche Akteure können den Zeitpunkt ihres Antrags weitgehend selbst wählen und warten möglicherweise zunächst, bis die weitere wirtschaftliche und pandemische Entwicklung abzusehen ist. Außerdem beenden viele Unternehmen aus dieser Gruppe ihre Aktivität auch ohne Insolvenzverfahren (Müller, 2021).


Daneben gibt es weitere Faktoren, die Einfluss auf die geringe Zahl an Unternehmens- und Regelinsolvenzen haben. Dazu zählen die verhältnismäßig kleine Anzahl junger Unternehmen in Deutschland, die seit der globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/2009 gestiegenen Liquiditätspuffer oder die geplante Einführung eines den Insolvenzverfahren vorgelagerten Restrukturierungsverfahrens (Demary/Hüther, 2020; Röhl/Vogt, 2020).

5

Fazit und Ausblick

Mit der Veröffentlichung des Frühindikators auf Basis der Insolvenzbekanntmachungen trägt das Statistische Bundesamt seit Mai 2020 maßgeblich dazu bei, das Insolvenzgeschehen in Deutschland frühzeitig abzubilden. So konnte der Frühindikator bereits zwei Monate vor den amtlichen Ergebnissen den stetigen Rückgang der Regelinsolvenzverfahren im Jahr 2020 darstellen. Auch die erste Richtungsumkehr in dieser Entwicklung im November (+ 5%) und Dezember (+ 18%) im Vergleich zum Vormonat war frühzeitig zu erkennen. Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie Medien haben diese Daten stark nachgefragt und somit deren Relevanz insbesondere während der Corona-Pandemie bestätigt.

Aus den Erfahrungen mit dem aktuellen Projekt lassen sich mögliche Erweiterungen skizzieren. Diese betreffen zum einen die technische Verbesserung des Datenzugangs. Wie bei anderen Webscraping-Ansätzen auch führt eine Änderung der technischen Basis dazu, dass die Webscraping-Programme angepasst werden müssen. Weiterhin sind in den Programmen Funktionen implementiert, die die Formatierungsinformation der Seiten und die Stückelung der Ergebnislisten behandeln. Sinnvoller und weniger fehleranfällig wäre es, die Informationen über eine spezielle Programmierschnittstelle (API) abzurufen. Diese API wäre auf *insolvenz-bekanntmachungen.de* zu implementieren. Zum anderen betreffen potenzielle Erweiterungen die Gewinnung weiterer wichtiger Informationen durch die Nutzung der Insolvenzbekanntmachungen. In einem nächsten Erweiterungsschritt könnten zum Beispiel die mangels Masse abgewiesenen Fälle die bereits vorhandenen Daten ergänzen, wie es beim [IWH-Insolvenztrend](#) bereits für Personen- und Handelsgesellschaften der Fall ist. Zudem ist eine Untergliederung nach Bundesländern möglich, da die Insolvenzbekanntmachungen auch diese Information enthalten. Das würde die bereits vorhandene Veröffentlichung ergänzen und ein noch umfassenderes Bild zum aktuellen Insolvenzgeschehen in Deutschland liefern. Zudem ist eine automatisierte Schnittstelle zu Daten des statistischen Unternehmensregisters denkbar. Damit ließen sich tiefergehende Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Anzahl der tätigen Personen oder zur Rechtsform, die auf den Insolvenzbekanntmachungen nicht angegeben werden, frühzeitig ausweisen.

Derzeit steht jedoch die zeitnahe Abbildung der Entwicklung des Insolvenzgeschehens in Deutschland im Vordergrund. Aufgrund der vorerst weiter eingeschränkten Insolvenzantragspflicht nehmen viele Fachleute eine weiterhin verzerrte Entwicklung an. Nach deren Wiedereinsetzung und dem Ende weiterer staatlicher Konjunkturmaßnahmen wird ein verzögerter Anstieg der Zahlen erwartet, insbesondere in den stark von der Krise betroffenen Branchen. Die Möglichkeit weiterer staatlicher Unterstützungsmaßnahmen sowie die Einführung von Restrukturierungsverfahren im Juli 2021, die Insolvenzen mit einem vorgelagerten Verfahren vermeiden sollen, erschweren es, die kommende Entwicklung seriös abzuschätzen (Röhl, 2020; Sachverständigenrat, 2021). 

LITERATURVERZEICHNIS

Allianz/Euler Hermes. *Calm before the storm: COVID-19 and the business insolvency time bomb*. In: Allianz Research. Ausgabe Juli 2020, München.

Angele, Jürgen. [Insolvenzen 2007](#). In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 4/2008, Seite 302 ff.

Angele, Jürgen/Frank-Bosch, Birgit/Neuhäuser, Jenny. [Überschuldung privater Personen und Verbraucherinsolvenzen](#). In: *Wirtschaft und Statistik*. Ausgabe 11/2008, Seite 963 ff.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. *Weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zur Auszahlung finanzieller Hilfen*. Pressemitteilung vom 20. Januar 2021. [Zugriff am 4. Mai 2021]. Verfügbar unter: www.bmjv.de

Demary, Markus/Hüther, Michael. *Corona-Pandemie und die Stabilität des Bankensystems*. In: *Wirtschaftsdienst*. Ausgabe 100(11), Seite 862 ff.

Hölzle, Gerrit/Schulenberg, Annika. *Das „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)“ – Kommentar*. In: *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht*, Ausgabe 41(14), Seite 633 ff.

IWH Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle. *IWH Insolvenzforschung*. [Zugriff am 1. Juni 2021]. Verfügbar unter: www.iwh-halle.de

Müller, Steffen. *Insolvenzen in der Corona-Krise*. In: Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung – IWH Policy Notes. Ausgabe 2/2021.

Röhl, Klaus-Heiner. *Corona: Droht eine Zombifizierung der deutschen Wirtschaft?* In: Institut der deutschen Wirtschaft IW-Kurzbericht. Ausgabe 130/2020, Köln.

Röhl, Klaus-Heiner/Vogt, Gerit. *Unternehmensinsolvenzen: Corona-Krise verstört*. In: *Wirtschaftsdienst*. Ausgabe 100(5), Seite 384 ff. DOI: [10.1007/s10273-020-2660-0](https://doi.org/10.1007/s10273-020-2660-0)

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. *Jahresgutachten 2020/21: Corona-Krise gemeinsam bewältigen, Resilienz und Wachstum stärken*. Wiesbaden 2021. [Zugriff am 4. Mai 2021]. Verfügbar unter: www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. *Die gesamtwirtschaftliche Lage angesichts der Corona-Pandemie*. Wiesbaden 2020. [Zugriff am 4. Mai 2021]. Verfügbar unter: www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de

Statistisches Bundesamt. *15,5 % weniger Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2020*. Pressemitteilung Nr. 161 vom 31. März 2021. 2021a. [Zugriff am 4. Mai 2021]. Verfügbar unter: www.destatis.de

LITERATURVERZEICHNIS

Statistisches Bundesamt. *Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 um 5,0% gesunken*. Pressemitteilung Nr. 020 vom 14. Januar 2021. 2021b. [Zugriff am 4. Mai 2021]. Verfügbar unter: www.destatis.de

Statistisches Bundesamt. *Qualitätsbericht Statistik über beantragte Insolvenzverfahren*. Wiesbaden 2021. [Zugriff am 4. Mai 2021]. Verfügbar unter: www.destatis.de

Thiel, Georg/Vorgrimler, Daniel/Gude, Juliane. *Corona und die amtliche Statistik – eine Krise als Wegweiser für bereits eingeschlagene Pfade*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 4/2020, Seite 17 ff.

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I Seite 266) geändert worden ist.

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 20. März 2020 (BGBl. I Seite 569).

Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I Seite 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3328) geändert worden ist.

Insolvenzstatistikgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 2582, 2589), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 3256) geändert worden ist.

Herausgeber
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung
Dr. Daniel Vorgrimler
Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns
www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge
zweimonatlich, erschienen im Juni 2021
Ältere Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

Artikelnummer: 1010200-21003-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.